

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Erfordernisse für den Erwerb der Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine

Nr.	Dienstlaufbahn	Nachzuweisende Qualifikation praktische Seefahrtszeit	Kennt- und	Noch zu erwerbende Qualifikation und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine	Bemerkungen
1	S	3		4	5	6
1.	Maat der Navigationslaufbahn	— abgeschlossene Maatenausbildung — Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine — 36 Monate praktische Seefahrtszeit	—	Aufnahmeprüfung an der Seefahrtsschule Wustrow — Zusatzlehrgang der gleichen Schule (6 Monate)	Kapitän (II) auf kleiner Fahrt — A 2 — bzw. in kleiner Hochseefischerei	Erlangung höherer Befähigungszeugnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
2.	Obermeister/Stabsobermeister der Navigationslaufbahn	— abgeschlossene Obermeisterausbildung — Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine — 36 Monate praktische Seefahrtszeit	—	Aufnahmeprüfung an der Seefahrtsschule Wustrow — abhängig von dem Ergebnis der Prüfung: Einstufung zum Besuch eines 1- bzw. 2-Jahreslehrganges	Kapitän (II) auf großer Fahrt — A 5 - in großer Hochseefischerei - B 4 -	
3.	Seeoffizier	— abgeschlossene Ausbildung als Seeoffizier — bestandene Abschlußprüfung der Offizierschule der Volksmarine — Nachweis einer praktischen Seefahrtszeit von mindestens 36 Monaten	—	Absolvierung eines Zusatzsemesters an der Seefahrtsschule Wustrow	Kapitän (II) auf großer Fahrt - A 5 - in großer Hochseefischerei - B 4 -	Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Kapitän (I) auf großer Fahrt — A 6 — bzw. — B 5 — erfolgt durch Nachweis der Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung
4.	Maat der Maschinenlaufbahn	— abgeschlossene Maatenausbildung — Erfüllung der Dienstzeit der Volksmarine — abgelegte Facharbeiterprüfung in einem technischen Beruf bzw. mindestens 30 Monate Werkstättenpraxis — 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb	—		Berechtigungs-schein III (Seemaschinenführer)	
5.	Obermeister/Stabsobermeister der Maschinenlaufbahn	a) — abgeschlossene Obermeisterausbildung — Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine — 24 Monate Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb	—	Aufnahmeprüfung an der Ingenieurschule für Schiffstechnik — entsprechend dem Ergebnis der Prüfung Besuch 1- bzw. 2-Jahreslehrgang an der gleichen Schule — Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung	Schiffs-Ingenieur (II) — C 5 —	Schulbesuch zur Ergänzung der Kenntnisse der Schiffsmaschinen tedmik
		b) — abgeschlossene Obermeisterausbildung	—	Aufnahmeprüfung an der Ingenieurschule für Schiffstechnik	Schiffs-Ingenieur (I) - C 6 -	Schulbesuch zur Ergänzung der Kenntnisse in der Schiffsmaschinenteknik